

Wesentliche, bereits
vorliegende
umweltbezogene
Stellungnahmen aus der
formellen Beteiligung der
Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange
(TöB) gemäß § 4 Abs. 2
BauGB



Landesdenkmalamt · Am Bergwerk Reden 11 · 66578 Schiffweiler

FIRU mbH
z.H. Lisa Hoffmann M.Sc.
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Sachgebiet Praktische
Denkmalpflege

Bearbeiter: Dr. Gregor Scherf
Tel.: +(49)681 501-2483
Fax: +(49)681 501-2478
E-Mail: g.scherf@bildung.saarland.de
Aktenzeichen: LDA/TÖB/Sf
Datum: 29. August 2022

**Bebauungsplan Nr. 1008.01.02 „Drahtwerk Nord“ St. Ingbert-Mitte
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §
4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 26.07.2022, Az. PK21-003/Ho, Eingang LDA 27.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.

Die in die Denkmalliste eingetragenen Baudenkmäler wurden nachrichtlich übernommen.

Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens des Landesdenkmalamtes erhebliche Bedenken: in unmittelbarer Nähe zu den als Ensemblebestandteilen eingetragenen Denkmälern Dudweilerstraße 16 a und b – eingeschossige Bauwerke des ehemaligen Drahtwerks Nord – sind auf dem Areal der Gewerbegebiete G1 und G2 Baufelder vorgesehen, die nicht nur äußerst eng an die Denkmäler heranrücken, darüber hinaus sollen auf dem Baufeld des Gewerbegebiets G1 Gebäude mit einer Höhe von 26 m erlaubt sein. Ein solch hohes Bauwerk würde massiv in das Erscheinungsbild der o.g. Denkmäler eingreifen und bedarf daher nach § 6 Abs. 2 SDschG einer Genehmigung des Landesdenkmalamtes.

Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.



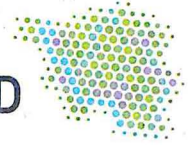
Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Scherf', written over the printed name.

Dr. Gregor Scherf



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

FIRU mbH
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Zeichen: 6101-0038#0001
Bearbeitung: Laura Scheid
Tel.: 0681 8500-1101
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 30.08.2022

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Stadt St. Ingbert
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1008.01.02 „Drahtwerk Nord“

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

- Unsere Stellungnahme vom 09.02.2022 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB;
- Ihre E-Mail und Ihr Schreiben vom 26.07.2022 – PK21-003/Ho -

Guten Tag,

zu der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes in der Stadt St. Ingbert nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Natur- und Artenschutz

Laut Kapitel 4.1 der vorliegenden „Umwelt- und artenschutzfachlichen Stellungnahme“ wurde eine „Potenzialabschätzung“ zur Klärung artenschutzrechtlicher Belange durchgeführt. Dabei wurde das Plangebiet mittels einer einzigen Ortsbegehung am 16.08.2021 beurteilt. Dies ist bei Weitem nicht ausreichend, um eine fundierte Einschätzung abgeben und um daraus gezielte Artenschutzmaßnahmen und Festsetzungen im Bebauungsplan ableiten zu können.



Immerhin wird in Kapitel 4.4.5 erwähnt, dass es bei „Baumaßnahmen innerhalb des Industriegebietes zu einem Konflikt mit dem Artenschutz und zu artenschutzrechtlichen Verstößen kommen kann“. Dies wurde bislang immer verneint. Es wird auf die Durchführung von Schutzmaßnahmen durch den Verursacher (Bauherr) hingewiesen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Weiterhin wird eine Handlungsanleitung der Stadt St. Ingbert aufgeführt, die zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren umgesetzt werden soll. Eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), sowie eine Planung und Umweltbaubegleitung werden empfohlen. Die aufgeführten Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht auch sehr sinnvoll (z. B. Bauzeitenregelung, Aufstellen von Amphibienschutzzäunen, Einsatz Umweltbaubegleitung etc.); jedoch wird in der Realität die Untere Naturschutzbehörde im Innenbereich im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren oftmals nicht zur fachtechnischen Stellungnahme angefragt.

In Kapitel 4.4.4.2 wird erwähnt, dass im Jahr 2016 im Rahmen eines Artenschutzgutachtens zahlreiche Exemplare der streng geschützten Wechselkröte auf den damals noch unbebauten, offenen und sandigen Ansiedlungsflächen festgestellt wurden. In der Folge wurden auch mehrere Tümpel zwischen dem renaturierten Rischbach und der Straße „Im oberen Werk“ angelegt, die aufgrund der nicht fachgerechten Umsetzung (keine fachgutachterliche Baubegleitung) und der ständigen Störungen durch freilaufende Hunde etc. ihre Funktion nie richtig erfüllen konnten. Im Bebauungsplangebiet sollten daher - unter zwingender Beteiligung eines Fachgutachters - an die Bedürfnisse der entsprechenden Arten angepasste Klein- und Kleinstgewässer angelegt und im Bebauungsplan - inkl. dauerhafter Unterhaltung - verbindlich festgesetzt werden.

Die streng geschützte FFH-Anhang-IV-Art Zauneidechse, die insbesondere im nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes vorkommt, wird nicht erwähnt. Auch mit der Mauereidechse ist auf den sandigen, offenen Bodenflächen zu rechnen. Nördlich der Bahnlinie, im Bereich der zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten öffentlichen Grünfläche, wurde in Zusammenarbeit mit dem NABU und der Stadt St. Ingbert ein südexponierter Hang als Habitat für die Zauneidechse und andere Reptilien hergerichtet und entsprechend gepflegt. Dieser Bereich sollte im Bebauungsplan verbindlich als Fläche für Artenschutzmaßnahmen festgesetzt und die Pflege dauerhaft gesichert werden.

Unter nochmaligem Hinweis auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG raten wir aus naturschutzfachlicher Sicht dringend an, mögliche Konflikte, insbesondere hinsichtlich der Artengruppen Amphibien und Reptilien, im Rahmen eines aktuellen artenschutzrechtlichen Fachgutachtens zu klären, sowie die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen aufzuzeigen, diese verbindlich im Be

bauungsplan festzusetzen und von einem Fachgutachter bei der Umsetzung betreuen zu lassen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten im Bebauungsplan verbindliche Angaben und Festsetzungen getroffen werden im Sinne des in § 19 BNatSchG umgesetzten Umweltschadensgesetzes. § 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden, durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- / Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten. Die Verantwortlichen (Bauherren, Gemeinde, Betreiber usw.) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume zuvor ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Maßnahmen zur Sicherstellung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz) sind der Abwägung nicht zugänglich. Die Maßnahmen müssen vor der Beeinträchtigung der Arten oder Lebensräume wirksam werden können.

Um abschließend zu klären, welche planungsrelevanten Tierarten betroffen sind, sollten diese aktuell von einem Fachgutachter nachkartiert werden. Falls relevante Tierarten betroffen sind, sind funktionale Ausgleichsmaßnahmen (nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie) zwingend durchzuführen und auch im Bebauungsplan festzusetzen. Eine fehlende oder mangelhafte Ermittlung der für die Planung relevanten Belange würde auch einen beachtlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) darstellen.

Im Hinblick auf die Freistellung von der Haftung, empfohlen wir, die notwendigen Angaben zu aktualisieren und noch im laufenden Bebauungsplanverfahren einzubringen, da bereits der Bebauungsplan einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen ist und die Abarbeitung der entsprechenden Belange nicht auf die jeweiligen (späteren) Bauherren übertragen werden kann.

Die Stadt St. Ingbert sollte die Unternehmer im Hinblick auf die Freistellung nach dem Umweltschadensgesetz unterstützen.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines geplanten und außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Im Rahmen des Altlastensanierungsplanes sind Grundwassermessstellen eingerichtet und in der Planzeichnung gekennzeichnet worden. Sie und der bestehende Betriebsbrunnen sind in ihrer Funktionsfähigkeit bis auf Weiteres zu erhalten, um das im Sanierungsplan vorgesehene Grundwassermonitoring fortführen zu können. Ein diesbezüglicher Hinweis und die Kennzeichnung in der Planzeichnung sind erfolgt.

Bodenschutz und Geologie

Die in unserer Stellungnahme vom 09.02.2022 erbetenen Ergänzungen in Text und Plan wurden in Form der Kennziffern 10 – 12 übernommen.

Luftreinhaltung

Die vorgenommenen Anpassungen des Entwurfs von Dezember 2021 haben keinen Einfluss auf das Prüfsthema Luftreinhaltung. Daher hat unsere Stellungnahme vom 09.02.2022 weiterhin Bestand:

Aus Sicht der Luftreinhaltung wird das betroffene Gewerbegebiet durch die bestehenden Industriebetriebe Meiser GmbH und Drahtwerke St. Ingbert, die ca. 400 bzw. 500 m entfernt liegen, nicht durch Gerüche oder Luftverunreinigungen über das zulässige Maß beeinträchtigt. Der Einfluss zukünftig neu angesiedelter Gewerbebetriebe auf die Nachbarschaft, kann durch entsprechende Auflagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) minimiert werden.

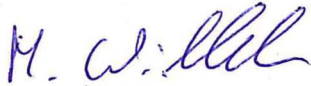
Lärmschutz

In dem Entwurf zu den textlichen Festsetzungen werden die Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in der Ziffer 7.4 im Abschnitt „Grünordnerische und landespflegerische Festsetzungen“ genannt. Dies ist falsch. In den textlichen Festsetzungen ist ein eigener Punkt „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ aufzunehmen.

Die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel wurden in die Nutzungsschablone des Bebauungsplans aufgenommen. Die Festsetzungen entsprechen

den in der Tabelle 5 (Seite 38) der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros FIRU vom Dezember 2003, Bericht Nr. PK 02-29B genannten Pegeln. Hier ist keine Änderung oder Anpassung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Michael Wilhelm



Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

FIRU - Forschungs- und Informations-
Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der
Raum- und Umweltplanung mbH
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Zeichen: D/4 2401-0002#0298
2022/083903
Bearbeitung: Dirk Holz
Tel.: 0681/501-4240
Fax: 0681/501-4521
E-Mail: d.holz@umwelt.saarland.de
Datum: **09. Aug. 2022**

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

PK21-003: Stadt St. Ingbert - Bebauungsplan Nr. 1008.01.02 "Drahtwerk
Nord"

Ihre E-Mail vom 26.07.2022

hier: Stellungnahme der Forstbehörde zum Gesamtabwägungsergebnis
bzw. gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Stellungnahme der Forstbehörde zum o. g. Bebauungsplan nach § 4
Abs. 1 BauGB war der ausschlaggebende Belang die Änderung der Nutzungs-
art von Grünfläche auf Wald. Unterstützt wurde die Änderung auch durch die
textlichen Festlegungen im Bebauungsplan, Wald zu entwickeln.

In einer Gesamtabwägung hat die Stadt St. Ingbert die Belange der Forstbe-
hörde dahingehend abgelehnt, dass die Änderung des Bebauungsplanes nur
für Teilbereiche gilt, z.B. Anpassung des Maßes der baulichen Nutzungen so-
wie des Erschließungssystems. Die Änderungen haben nach Aussage der
Stadt St. Ingbert keine Auswirkungen auf die umgebenden Flächen.

Die Forstbehörde hat alle Flächen im Geltungsbereich des zu aktualisierenden
Bebauungsplanes geprüft. Aus den Antragsunterlagen war nicht zu ersehen,
dass nur Teilbereiche / Themenbereiche fachlich neu zu bewerten sind.



Die betroffenen Waldflächen haben eine Größe von mehr als 3 ha, so dass es nach unserer Sicht angemessen ist, auch innerhalb von bebauten Gebiet, die Festlegung als Wald vorzunehmen.

In der 1. Stellungnahme wurde empfohlen die betroffenen Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB als Wald festzulegen, um aktuelle Nutzungen aufzuzeigen. Ich bitte nochmals um Prüfung und weise darauf hin dass es sich bei der Fläche dennoch um Wald im Sinne des saarländischen Waldgesetzes handelt und bei evtl. Inanspruchnahmen für andere Nutzungen diese Regelungen zu beachten sind.

Es bestehen keine forstlichen Bedenken gegen die „grünordnerischen und landespflegerischen Festsetzungen“, die den „Wald“ im westlichen bis nördlichen Bereich des Geltungsbereichs betreffen. Die Regelungen zum Pflanzgut, der Entwicklung naturnaher Bestände samt Waldsäume, entsprechen einer Entwicklung zu einem Laubmischwald. Darüber hinaus sind keine Belange der Forstbehörde betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lukas Meyer', with a stylized, flowing script.

Lukas Meyer



Biosphärenzweckverband Bliesgau · Paradeplatz 4 · 66440 Blieskastel

Per E-Mail beteiligung1@firu-mbh.de
FIRU mbH
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Anita Naumann

Fon (0 68 42) 9 60 09-16

Fax (0 68 42) 9 60 09-29

E-Mail a.naumann@biosphaere-bliesgau.eu

Blieskastel, den 31. August 2022

**Stellungnahme zum Bebauungsplan
Nr. 1008.01.02 „Drahtwerk Nord“ in St. Ingbert**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung und möchten hier noch einmal betonen, dass wir an der Kritik aus unserer vorherigen Stellungnahme festhalten.

Die umwelt- und artenschutzfachliche Stellungnahme als Teil der vorliegenden Bebauungsplanung mit einer einzigen Begehung (und das noch nach Beendigung der Fortpflanzungszeit vieler Arten) erfüllt nach wie vor nicht die Bedingungen einer adäquaten Berücksichtigung der Belange von Natur und Umweltschutz.

Statt im Frühjahr weitere Begehungen und Untersuchungen durchzuführen, wurden Aussagen eingefügt wie „Aufgrund der Habitatstrukturen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich im Bereich offener, un bebauter sandiger Flächen mit Bauaktivitäten streng geschützte Reptilienarten aufhalten“. Dabei gibt es diese Nachweise (siehe Stellungnahme NABU) längst. Auch dass die Wiesenflächen zumeist intensiv gepflegt werden und demzufolge relativ artenarm sind, wurde vom NABU ausführlich widerlegt.

Ob auf den noch un bebauten gewerblichen Bauflächen keine Fortpflanzungsstätten von Vogelarten vorhanden sind, hätte man im Frühjahr prüfen können. An der Behauptung, es wären keine zu erwarten, einfach festzuhalten, obwohl es Hinweise aus früheren Jahren gibt und bereits andere Aussagen aus der Stellungnahme vom Sept. 2021 erwiesenermaßen (siehe Wechselkröte) grob falsch waren, ist geradezu dreist.

Wir mahnen daher noch einmal an, die Belange des Natur- und Artenschutzes deutlicher und sachgerechter zu berücksichtigen sowie auf Grund des bisher schon erfolgten Eingriffs und den jetzt planerisch festzusetzenden Nutzungen Ausgleichsmaßnahmen für die vorhandene Population der gefährdeten und besonders geschützten Wechselkröte (Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie) innerhalb des Bebauungsplans zu realisieren und verbindlich festzusetzen.

Nicht nur der NABU Landesverband auch das LUA drängen auf im Bebauungsplan festzusetzende Schutzmaßnahmen v.a. für Amphibien und Reptilien.

Die für die Wechselkröte getroffenen Ausgleichsmaßnahmen sollten auf ihre Funktionalität geprüft werden, um ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen. Dies hätte schon direkt bei der Einrichtung passieren müssen. Es wurden bestehende Fortpflanzungsgewässer bereits zerstört, während die Ausgleichstümpel noch nicht funktionsfähig waren.

Hier ist möglicherweise schon ein Biodiversitätsschaden an der Population erfolgt, da die Stadt St. Ingbert ihre Verantwortung für den Erhalt der seltenen Art nicht ausreichend wahrgenommen hat.

Die Änderung des B-Plans sollte jetzt auch dazu genutzt werden, sowohl die Flächen für die Wechselkröte als auch für die Zauneidechse verbindlich festzusetzen.

Stattdessen steht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan immer noch:

„Auf den Flächen zwischen dem Umgriff des Bebauungsplans und der Bahngleisanlage sind naturnahe waldartige, nicht bewirtschaftete Gehölzflächen zu entwickeln.“

Dabei wurde ein Teil dieser Fläche schon freigestellt und wird dauerhaft gepflegt, um das Vorkommen der Zauneidechsen zu erhalten. Eine Festsetzung wie oben genannt, widerspricht damit sogar dem Ziel, das Vorkommen der Zauneidechse zu erhalten, denn diese findet sich nicht in waldartigen Gehölzflächen, sondern sie braucht Offenlandbereiche.

Wir würden uns als Biosphärenzweckverband wünschen, dass die Stadt St. Ingbert den Wert des Wechselkrötenvorkommens anerkennt und entsprechende Schutzmaßnahmen umsetzt. Dies gilt natürlich analog für andere Arten und deren Vorkommen, die vielleicht auch aufgrund fehlender Untersuchungen (z.B. Vögel) noch gar nicht bekannt sind.

Gerade die Biosphärenstadt St. Ingbert, die mit Biodiversität in der Stadt wirbt, sollte hier Sensibilität zeigen und mehr Energie in den Erhalt dieser Biodiversität in der Stadt investieren

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Gerhard Mörsch
Geschäftsführer Biosphärenzweckverband Bliesgau

NABU Saarland e. V. · Antoniusstraße 18 · 66822 Lebach · GERMANY

Per E-Mail beteiligung1@firu-mbh.de
FIRU mbH
z. H. Lisa Hoffmann M. Sc.
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 1008.01.02 „Drahtwerk Nord“ in St. Ingbert

Ihre E-Mail vom 26.07.2022 – Ihr Zeichen: PK21-003

Stellungnahme des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Saarland e. V.

Sehr geehrte Frau Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Saarland bedankt sich für die erneute Beteiligung im Rahmen des Verfahrens. Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme Nr. 11/2022 vom 21.01.2022 und die diesbezüglich erfolgte Stellungnahme/Abwägung der Stadt St. Ingbert bzw. der in deren Auftrag tätigen FIRU mbH.

Wechselkröte schon seit fünf Jahrzehnten im Gebiet

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Aussage, die beiden streng geschützten, planungsrelevanten Arten Wechselkröte und Zauneidechse hätten sich erst im Rahmen der Renaturierung des Rischbachs sowie der ersten Bautätigkeit im Gebiet angesiedelt, stark anzuzweifeln ist.

Diese These wird mehrfach in der Entgegnung der FIRU mbH vom 07.06.2022 auf unsere Stellungnahme wiederholt und rührt offenkundig aus der „Umwelt- und artenschutzrechtlichen Stellungnahme“ der PCU Partnerschaft her (s. S. 10). Die Renaturierung des Rischbachs auf einer Teilstrecke des Unterlaufs liegt ohnehin im randlichen Geltungsbereich und dürfte zudem als Wanderkorridor für die Pionierart Wechselkröte aufgrund deren Ökologie praktisch kaum eine Rolle spielen. Zugleich kommt die Wechselkröte laut des vom NABU angeregten Gutachten des Büros für Landschaftsökologie Flottmann, welches der Stadt St. Ingbert als Auftraggeberin vorliegt, bereits mindestens seit den 70er Jahren im DNA-Umfeld vor (s. dort, S. 10 f.).

Wir selbst bewerten die Wechselkröten, die unsere Arbeitsgruppe Amphibien & Reptilien 2016 im DNA nachgewiesen hatte, als Restvorkommen im industriell/gewerblich genutzten Gesamtkomplex der Alten Schmelz inklusive DNA bis hoch zum Schlackenberg und mit jeweils wechselnden Schwerpunkten, je nachdem, wo gerade günstige Strukturen zur Reproduktion vorherrschten. Anderslautende Mutmaßungen ohne nähere Untersuchungen sind angesichts eines aktuell anhaltenden, drastischen Bestandseinbruchs der Art fachlich wenig naheliegend und damit spekulativ.



Landesverband Saarland e. V.

Wendelin Schmitt

Dipl.-Geogr. (FR Biogeographie)
Geschäftsstellenleiter

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-14
Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
wendelin.schmitt@NABU-saar.de

Lebach, 29. August 2022

118/2022 (11/2022) ws

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Saarland e. V.

Vereinsregister VR Lebach 3605
Vereinssitz Lebach
Steuernummer 040/141/01301
Vorsitzende Dr. Julia Michely

Landesgeschäftsstelle

Antoniusstraße 18
66822 Lebach (Niedersaubach)
GERMANY
Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-0
Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
lgs@NABU-saar.de

Internet

www.NABU-saar.de
www.knabenkraut-saar.de
www.wertvoller-wald.de
www.saar-urwald.de

Geschäfts- und Spendenkonto

levoBank eG
BLZ 593 930 00
Konto 784 109
IBAN DE14 5939 3000 0000 7841 09
BIC GENODE51LEB

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU Saarland ist eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 41 SNG sowie nach § 3 UmwRG anerkannt.

Gemeinnütziger eingetragener Verein

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.
Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Über ein früheres Vorkommen der Zauneidechse liegen uns leider keine Daten vor. Die pauschale Aussage, diese sei ebenfalls über den renaturierten Bachlauf eingewandert, ist aber schon aus Gründen ihrer derzeitigen räumlichen Verbreitung abwegig und vermittelt den zuständigen städtischen Behörden leider einen falschen Eindruck der Situation. Das nähere Umfeld der Bahnstrecke mit seinen früher sicherlich noch deutlich offeneren Böschungsstrukturen kommt vor diesem Hintergrund viel eher als Lebensraum und bisweilen auch Wanderkorridor in Frage.

Artenschutz muss in die Festsetzungen

Das Fazit, das wir daraus ziehen, ist, dass eine Betroffenheit dieser beiden genannten planungsrelevanten Arten in der Vergangenheit schlichtweg übersehen wurde. Zumindest über die Wechselkröte existieren offensichtlich ältere Daten zum DNA-Umfeld. Aber selbst die Möglichkeit einer Einwanderung in die späteren Baufelder, die ebenfalls zu einer Schädigung der Art hätte führen können, ja nach unserer Einschätzung sogar konkret zu vermuten ist, hätte bereits im Rahmen der Bauleitplanung mitbedacht werden müssen. Insofern bietet das derzeitige Planungsverfahren die Möglichkeit einer Korrektur und angemessenen Berücksichtigung des Artenschutzes, der sich nach unserem Dafürhalten auch in den Festsetzungen widerspiegeln muss. Denn Hinweise ohne Festsetzungscharakter in Bebauungsplänen besitzen lediglich einen nicht verbindlichen, empfehlenden Charakter und werden dem hohen Schutzanspruch der genannten Arten nicht gerecht.

NABU bekräftigt Empfehlungen des LUA

Nichts anderes als entsprechende Festsetzungen, neben einem artenschutzrechtlichen Fachguten zur Klärung der möglichen Konflikte beim strengen Artenschutz, empfiehlt „dringend“ auch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) „insbesondere hinsichtlich der Artengruppen Amphibien und Reptilien“ als Fachbehörde. Zugleich wird die „Umwelt- und artenschutzrechtliche Stellungnahme“ der PCU Partnerschaft dem Anspruch an ein solches Fachgutachten nicht gerecht, zumal es sich nur um eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse handelt. Diese erfolgte auf der Grundlage einer einzigen Begehung am 16. August 2021 bei „bedecktem Wetter“ zu jahreszeitlich ungünstiger Zeit in Bezug Avi- und Herpetofauna, wobei auf planungsrelevante Arten lediglich „geachtet wurde“. Insofern steht ein fundiertes Fachgutachten insbesondere bezüglich der Herpetofauna durch ein einschlägig erfahrenes Fachbüro nach wie vor aus.

Übertragung der Verantwortung auf die Bauherren nicht unternehmerfreundlich

Die vorgesehene Abwälzung der Verantwortung in Bezug auf den strengen Artenschutz und damit des Risikos einer Umweltschadenshaftung auf die Ebene der Bauherren ist weder ansiedlungs- noch unternehmerfreundlich. Dieselbe Strategie wurde von der PCU Partnerschaft auch im Rahmen des Bebauungsplans „Industriegebiet Lisdorfer Berg“ der Kreisstadt Saarlouis verfolgt bzw. vorgeschlagen und hat zumindest in Bezug auf die zu schützenden Arten dort nach unseren Feststellungen bisher nicht zum gewünschten Erfolg geführt.

Artenschutzmaßnahmen für unsere hochbedrohten Arten wie die Wechselkröte und die Zauneidechse müssen koordiniert erfolgen. Eine „Sensibilisierung“ betroffener Unternehmer*innen reicht hier nicht aus. Ein derartiges Vokabular führt zu einer Verharmlosung der Situation bei den Verantwortlichen der Stadt St. Ing-

bert, die zwingend geltendes EU-Artenschutzrecht vollziehen sollen. Das ist dieselbe EU, die auf der anderen Seite Städte und Kommunen großzügig im Rahmen der Wirtschaftsförderung unterstützt.

Zugleich verfügen die zuständigen UBAs unserer Erfahrung nach meist nicht über die notwendigen artenschutzrechtlichen Kenntnisse und nehmen im günstigsten Fall die fachtechnische Hilfe des LUA in Anspruch. Warum aber dann nicht gleich dessen konkrete Empfehlungen ernstnehmen und umsetzen?

Insofern möchten wir an dieser Stelle noch einmal bekräftigen:

- Setzen Sie die beiden Teilflächen, die für Wechselkröten und Zauneidechsen bereits hergerichtet wurden, als Maßnahmenflächen für den Artenschutz fest und sichern Sie diese auf der Grundlage adäquater Pflegemaßnahmen langfristig. Idealerweise macht dazu ein noch zu erstellendes Zielartenkonzept Herpetofauna sinnvolle Vorschläge.
- Die bestehende CEF-Maßnahme für die Wechselkröte entlang der Straße „Im Oberen Werk“ muss durch die Beseitigung von Störeinflüssen in einen funktionsfähigen Zustand versetzt werden oder, falls dies unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist, an anderer Stelle im nahen Umfeld ersetzt werden.
- Das Regenwasserrückhaltebecken am Rischbach (am Umspannwerk) bietet sich zusätzlich durch eine wechselljährig versetzte Mahd mit Altgrasstreifen zur Optimierung im Hinblick auf den Insektenschutz an.

Da die größte und aus Sicht des Artenschutzes interessanteste der Flächen an der Katharina-Loth-Straße mittlerweile überbaut ist – vermutlich, ohne dass jemand diese im Auftrag eines sensibilisierten Bauherrn nach planungsrelevanten Arten untersucht hat –, bleiben das unsere zentralen Vorschläge an die Stadt St. Ingbert.

Ergänzend verweisen wir an dieser Stelle noch einmal der Vollständigkeit halber auf die aus unserer Sicht erforderlichen Maßnahmen bzw. Festsetzungen zum Artenschutz sowie die weiteren Anregungen und Hinweise aus unserer ersten Stellungnahme (Nr. 11/2022, S. 8 ff.).

Am Fortgang des Verfahrens sind wir sehr interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Vorstände des NABU-Landesverbandes Saarland e. V. und der NABU-Ortsgruppe St. Ingbert e. V.

Wendelin Schmitt

Geschäftsstellenleiter

Dieses Dokument wurde vollständig elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.

Zur Kenntnisnahme:

- Stadtverwaltung St. Ingbert, Abteilung 61 – Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität, Herr Alexander Bäsel, per E-Mail abaesel@st-ingbert.de
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, per E-Mail lua@lua.saarland.de